Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

131 (9.6.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 23

Badische Kultur und Geschichte

Beilage zur Rarlsruher Zeitung (Babifcher Staatsanzeiger) Dr. 131

9. Juni 1931

Zur Weihe ber "Neuen Universität" in Seidelberg

Mr. 23

g an

nern

eren

abt-

hts.

eon-

iw.

931

er,

1/2

Die Gründung ber Hochschule burch Pfalzgraf Ruprecht I. 1386

Bon 2B. Sigmund, Beibelberg

Der Schloßhof zu Seidelberg ist Zeuge einer großen, reichen Bergangenheit. Aus schmucken Lauben klingt die Sprache fremder Tage zu uns herüber; ehrwürdige Gestalten in dem steinernen Rahmen des Friedrichs-Baues künden uns von den Baumeistern auf dem Jettenbühl oder von mächtigen Mehrern der pfälzischen Lande. Prächtige Gestalten sind darunter, einzelne davon bis an den Hals in Erz gewappnet; manche Beigaben verraten aber auch die Zuneigung des Herrschers zu Wissenschaft und Kunst, oft ist beides in einer Person vereinigt. Ein solches Standbild schmückt die linke Nische der zweiten Reihe.

Rupertus senior, Ruprecht I.

ists, der Gründer der Universität Seidelberg. Über das Sissengewand, das den ganzen mächtigen Körper dieses Serrschers einhüllt, ist der kursürstliche Mantel geschlagen. Die Linke hält das Schwert, mit dem er in langen Regierungsjahren seinem Lande den Frieden wahrte. Die Rechte dieses Fürsten aus dem Hause Wittelsbach umfaßt ein Gesetzeswerk, sich stützend auf ein Buch mit den kaiserlichen Siegeln.

Die Wittelsbacher find erft feit 1214 im Befit der Pfalggrafenwürde. Einige Jahrzehnte zubor, 1155, ernennt Raifer Friedrich I., Barbaroffa, feinen Bruder Ronrad, den Hohenstaufen, jum Pfalggrafen bei Rhein. Nach dem Aussterben dieses Mannesstammes gelangt die Pfalz für turze Beit an die Welfen bis 1214. In der Reihe der Wittelsbacher Herrscher ragt vor allem die Geftalt Ruprechts I. hervor. 2118 Freund Raifer Karls IV. erhält er während deffen Krönungsfahrt die Berwaltung des Reiches übertragen. Wichtiger aber sind die Bestimmungen der Goldenen Bulle 1356, durch die die Pfalz besonders bedacht wird: Das Symbol der faiferlichen Allmacht, der Reichsapfel, wird mit dem Erztruchsessenamte bem Aurfürsten von der Pfalz verlieben, die Kurwürde wird mit diesem Land untrennbar vereinigt. Der Pfalzgraf bei Rhein ift der erfte weltliche Kurfürst des Reiches und als solcher der Bikar des Kaifers im weltlichen Reiche.

Hatte schon Konrad der Hohenstaufe die umliegenden Besitzungen der Alöster, des Adels und der reichsunmittelbaren Städte mit ausmerksamem Auge betrachtet, um bei Gelegenheit Gebietsteile mit seinen Landen zu vereinigen, so versolgt Ruprecht I. dieses Ziel mit noch größerem Erfolg, und wenige Reichsfürsten sind in solchen Erwerbungen so geschickt wie er. Mit der wachsenden Macht breitet sich sein Ansehen aus, und der Rat des erfahrenen Fürsten wird in verwickelten Fragen oft erbeten.

Von Kaiser Karl IV. sagt die Geschichte, daß er der gelehrteste der deutschen Kaiser war. Er rühmte sich gern seiner Bildung und verstand einer akademischen Disputation wohl vorzusisen. Dem Pkalzgrafen Ruprecht sehlen diese Eigenschaften; seine Jugendjahre reichen zurück in die wildesten Zeiten des Faustrechts, er kennt nur seine Muttersprache, verwickelte politische Streitigkeiten schlichtete man früher mit dem Schwerte. Nun aber ist eine andere Zeit gekommen, in der die verschlungenen Fäden der sein berechnenden Diplomatie zu spinnen und zu lösen sind, wozu weltgewandte gesehrte Käte und erfahrene Diplomaten beigezogen werden müssen, und ein Blick in die gut eingerichteten Kanzleien des Kaisers bestätigt den hohen Wert von gebildeten, wortbereiten und sedergewandten Verwaltungsbeamten.

Daß die von Karl IV. ins Leben gerufenen Universitäten diesen Zweden besonders dienlich waren, konnte Ruprecht nicht verborgen bleiben; er hatte die erste deutsche Hochschule in Brag 1348 und in Wien 1365 ersteben sehen und erkannte auch den großen materiellen Nuten, der diesen Städten aus der rasch zunehmenden Frequenz ihrer Hochschulen erwuchs.

So reift in ihm der Gedanke, auch in seinem Lande ein "Generalstudium" nach dem Muster der Pariser Hochschule zu errichten. Das pfälzische Gebiet weithin an den gesegneten Usern des Rheins umfaßt die blübendsten Gaue des Reiches, der wachsende Reichtum verlangt auch eine strengere Sorge für die Bildung, die Pariser Hochschule hat die jett eine große Zahl von Studierenden aus den pfälzischen Landen aufgenommen.

Durch den Ausbruch der Kirchenspaltung 1378 erfährt das Projekt Ruprechts wesentliche Förderung. In Marfilius von Jughen, der Paris verlassen hat, sindet der Pfalzgraf einen erwünschen Selser und Katgeber. Nach lebhasten Berhandlungen mit Kom trifft am 21. Juni 1386 die Bulle Papst Urbans VI. ein. Der Kursürst hält sich in dem Schlosse Wersau dei Schwehingen auf. Mit Ungedusd erwartet er die päpstliche Genehmigung

zur Errichtung eines Generalstudiums. Die Borbereitungen dazu sind längst getroffen. Am 26. Juni beschlieben die Pfalzgrafen — es sind außer Ruprecht dessen Meffe und Großneffe, die den gleichen Namen tragen — seierlich in gemeinschaftlicher Beratung, "zu Ehren der Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Sosstaates" das Studium zu errichten und in Fürsorge und Schutz zu nehmen. Bis die nötigen Anordnungen durchgeführt, die Richtlinien festgelegt und sonstige Bestimmungen getroffen sind, bergeht geraume Zeit.

Am 18. Oftober 1386 erfolgt die Gründung der Heidelberger Universität

durch einen seierlichen Akt. In der (damals kleinen) Kirche zum Heiligen Geist versammeln sich Lehrer und Schüler. Als die Gloden verklungen sind, tritt Magister Reginwald an den Altar und zelebriert die hl. Messe, er bittet um den Segen des Himmels für die Schule, die "zur Ehre Gottes und zur Erleuchtung der Kirche" wirken solle.

Schon am anderen Tage nehmen die Borlesungen ihren Ansang. Marsilius liest um sechs Uhr in der Frühe über Logik, um acht Uhr beginnt Reginald mit der Erstärung des Briefes an Titus, um ein Uhr führt Heilmann in eines der Grundbücher der philosophischen Disziplin, in die Physik des Aristoteles ein. So ist der Ansang gemacht, et suit studium inchoatum, wie der Bericht des Marsilius meldet.

Nach Prag und Wien ift die Universität Seidelberg die drittälteste deutscher Junge. Aus dem Umstande, daß zur Errichtung derselben die päpstliche Genehmigung eingeholt werden muß, läßt sich die Art der Hochschule leicht ableiten: sie ist eine kirchliche Lehranstalt, die nur den von der Kirche gebilligten Lehrstoff übermitteln darf. Ein päpstlicher Bevollmächtigter, der Bischof von Worms, hat als Kanzler der Universität darüber zu wachen, daß nur die reine Lehre vorgetragen und die Lehrerlaubnis nicht an Unwürdige verliehen wird. Die Lehrer, zugleich Geistliche an der Kirche zum H. Geist, sind zur Ehelosigseit verpflichtet und müssen das Leben der Schüler ist nach klösterlicher Art geregelt.

In fünf Privilegien werden die Rechte und Freiheiten der Universität, der Lehrer, Studenten, Angestellten usw. festgelegt. Kurfürst und Pahst suchen durch Dotationen den Wohlstand der Universität zu heben. Ruprecht weist ihr aus seinen eigenen Einkünsten Buschüsse an, und so kann es nicht fehlen, daß die junge Hochschule rasch emporblüht und in dem ersten Jahr bereits über 500 Studierende zählt. Damit ist der Bestand der jungen Sochschule in der Residenz der Pfalzgrafen gesichert, ihr weiterer Ausbau erfolgt.

Ruperto-Carola

Welche Freude mag das sichtliche Emporblühen der Universität dem hochbetagten Fürsten bereitet haben! Auch nach Ruprechts I. Tode, 1390, bleibt dem Seidelberger Generalstudium die tätige Gunst der Fürsten des Landes und die hilfreiche Unterstützung der Kirche stetig zur Seite. Der Geist, der den Gründer der Universität geleitet hat, ist auch in seinen Nachfolgern mächtig; der Ruhm des königlichen Stifts zu Heiliggeist verbreitet sich in die deutschen Lande. Überall spricht man mit Hochachtung von seinen gelehrten Kanonikern und dem Reichtum des sich mehrenden Besitzes. In edlem Wetteiser der Wissenschaften schließt sich die Heidelberger Hochschule den Universitäten an, die vor ihr und nach ihr in dem Reich entstanden sind.

Mit ber Beit aber bereiten fich auf bem gangen Bebiet ber Biffenschaft Beränderungen bor, querft allmählich, dann lauter und gewaltsamer, an denen auch die firchliche Lehranftalt nicht unbemerkt vorübergeben kann. Es beginnt ber Rampf einer neuen Beit mit ber alten. Der Humanismus wirft die Fesseln icholaftischen 3mangs rudfichtslos ab, verfündet den Geift der Freiheit in der Lehre und gibt ber Bildung eine neue Geftaltung. Unter dem Schute hochfinniger Fürften wird dem Sumanismus auch in der Pfalg bei Rhein eine Stätte bereitet; fie find bestrebt, die icone Redarstadt gu einem rubm. vollen Sit der Wiffenschaften zu erheben. Freilich gelingt dies nicht fo rasch, wie fie es wiinschen, benn ber Widerftand ber Universität und ber im Banne ber mittelalter. lichen Scholaftit rubenben Profefforen ift gu groß. Bulett aber wird Beidelberg der Sammelpunkt der hervorragendften Gelehrten biefer Richtung.

Doch nicht lange Zeit, denn infolge ungenügender Dotierung bleiben viele Lehrstühle verwaist, die Hörsäle leeren sich, der Kursürst bedarf zum festungkartigen Ausbau des Schlosses großer Summen. Dazu kommen die Religionsstreitigkeiten. Zwar erhebt sich die Universität kurz vor dem Dreißigjährigen Krieg zu hoher Blüte; als aber die Pfalz nach Böhmen zieht, fallen die seindlichen Heere über das Land her, und später sehen wir die Brandsakeln Ludwigs XIV. in den Straßen der Stadt. Auch den späteren Kursürsten der Pfalz-Keuburgischen und der Pfalz-Sulzbachschen-Linie ist es nicht beschieden, die Universität wieder zu ihrem früheren Leben zu er-

weden. Zwar versucht Karl Theodor manche Neuerung, aber die fortdauernde Herrschaft der "tirchlichen Barteiund Bekehrungszwecke in den Lehrzuständen der Universität" führen ihr keine Schüler zu, und als 1801 die linksrheinische Pfalz an Frankreich fällt, gehen der Hochschule
die beträchtlichen Einkünste verloren. Es ist nicht mehr möglich, die Besoldung der Professoren aufzubringen. Die
stolze Gründung eines Ruprecht sinkt in Trümmer.

Da bringt die Neuordnung der territorialen Berhältnisse Deutschlands vom 3. Juni 1802 einen Hoffnungsschimmer: Die rechtscheinische Pfalz wird dem neugegründeten badischen Staat einverleibt und damit der Regierung eines toleranten, umsichtigen, durch seine unermüdliche Fürsorge für das Wohl seiner Untertanen gepriesenen Fürsten unterstellt.

Es ift Markgraf Rarl Friedrich von Baden-Durlach.

Bunächst gilt es, die neugewonnenen, ihrem Ursprung und ihrer Natur nach so verschieden gestalteten Territorien mit den alten Stammlanden der Markgrasschaft einheitlich zu verbinden und sür das junge Kursürstentum Baben allgemeine Grundlagen zu schaffen. Dreizehn Organisationsedikte versolgen dieses Ziel mit vielem Geschied und politischem Takt. In dem 13. Edikt, betitelt die gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten, ersahren die Berhältnisse der Universität Heidelberg ihre besondere Regelung.

Die Universität Beidelberg wird gur "Sohen Schule" bes Landes erflärt, als foldje botiert und von neuem begründet. Der Gorge um die Ginfünfte findet fich die Hochschule enthoben durch die Dotierung einer firen Summe. In feiner Rede bei ber 500jahrigen Jubelfeier, der Universität Beidelberg jagt Kuno Fischer: "Das Jahr 1803 bilbet in der Entwidlungsgeschichte unferer 500. jährigen Universität eine Grenzscheide: bis hierher reicht die alte Universität, die in dem gangen Umfange und der Mannigfaltigfeit ihrer Epochen ber Bergangenheit angehört, welche ausgelebt ist: von hier beginnt die neue, moderne Universität, die das Leben dieses Jahrhunderts und der Gegenwart in sich trägt. Jene begann ihren Lauf als firchliche Weltanstalt und hat ihn als eine pfälzische Lanbesichule beichloffen. Diefe wird als babifche hohe Landes. anftalt begründet, aber fo zeitgemäß eingerichtet, fo weife und wohlwollend geleitet, daß fie die Bedeutung einer deutschen Sochschule, welche die alte Universität verloren hatte, gleich in ihren erften Beiten wiedererobert und glänzend erfüllt.

Diese neue Universität, die erste, die im 19. Jahrhunbert entstand, konnte nur nach ihrem erhabenen Stifter heißen. Sie nannte sich "Carola". Aber die urakte Ruperta sollte darum nicht zur Mumie gemacht und zu Grabe getragen werden, dies hätte der Sinnesart Karl Friedrichs, die in der Pietät wurzelte, wenig entsprochen; die Universität mußte den Namen jenes hohen Mannes bewahren und in Ehren halten, der sie einst vor mehr als vier Jahrhunderten in wilder Zeit begründet und seine geliebte Tochter genannt hatte: es war ihr Bater. Doppelter Dank ist ein zweisacher Schatz, den die Universität in sich trägt und mit ihrem Doppelnamen

"Ruperto-Carola"

bezeichnet."

Leider war es dem toleranten Fürsten nicht beschiedent gewesen, die große Glanzperiode zu schauen, in welche seine Schöpfung mit dem zweiten Dezenium des vorigen Jahrhunderts eintrat, aber er durfte Zeuge der gedeihlichen Anfänge ihrer Entwicklung sein, die ihn ahnen ließ, daß die Saat, die er gesät, reiche Früchte tragen werde.

der Andreas-Sofer-Anfführung

im Spielsommer 1931 auf ber Ratur-unb-Runft-Freilicht-Buhne Detigheim bei Raftatt

Das Spieldorf Oetigheim hat unter den neuzeitlichen Freilichtspielen bereits eine traditionelle Berühmtheit erlangt. Dort hat das moderne Volksschauspiel seine besondere Pflegestätte gefunden. Im Spielsommer 1931 tritt Oetigheim am Sonntag, den 14. Juni, mit dem Lipplschen "Andreas Hofer" wieder an die Offentlichteit. Unter großen Opfern mußte das großangelegte Bühnenpanorama, das durch die Novemberstürme start beschädigt wurde, einer umfassenden Reuerung unterzogen werden. Neben der bühnenmäßigen Umtleidung hat auch der Text durch den Dichter Lippl besonders im 2. und 3. Alt eine durchgreisende Umarbeitung und dramatische Reugestaltung gefunden.

arbeitung und dramatische Neugestaltung gefunden.

Andreas Hofer ist als der biedere Landmann gezeichnet, der seines Bolfes Not zur seinen machend, sich troß starfer Bedenken zum Führer wählen läßt, mit seiner Aufgabe wächst, es gar zum kaiserlichen Statthalter zu Innsdruck der im richtigen Augenblick auch das Ende des Krieges und Aufstandes erkennt. Er sieht sein Bolf unter der langen Kriegsdauer sittlich zermürben und sträubt sich, weitere Opfer zu fordern, den angedotenen Frieden will er troß seiner unsagdar schweren Bedingungen annehmen. Allein der Bolfseiser reiht ihn wider sein besseren Wissen willen in einen letzten Aufstand hinein, der unglüdlich endet. Hoser wird durch Berrat gefangen und sindet das bekannte Ende durch Erschiehen. Zwischenhinein sind nicht nur verschiedene Bersonen zum Borteil der Habelung mit verwoden, wie Hosers Frau, Speckacher, der Kater Habinger, der Schmied, der Schreiber Ennemoser, der Kater Habinger, der Schmied, der Schreiber Ennemoser, der Hater Habinger, der Schmied, der Schreiber Ennemoser, der Habelung mit kernoben, wie Habelung andere, sondern auch prächtige, buntsarbige Massensen, Aufzüge und Bolfstänze eingestreut. Das auch Rust und flangvolle, der Handlung angepaste Liedervorträge nicht sehen, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Drgan verschiedener Beamtenvereinigungen ===

91r. 23

Be gu g: Ericeint jeden Mittwoch und tann einzeln für 10 Reichsbfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig guguglich Porto bom Berlage Karlerube, Rarleriebrid-Girafe 14. besogen werben

9. Juni 1931

Ans der Noiverordnung vom 5. Zuni

- Gehaltstürzung und Rrifenftener. -

Bom 1. Juli b. 3. an werden gefürgt:

a) die Dienitbeguige ber Reichsbeamten und Golbaten ber Behrmacht, einschlieglich des Enadenvierteljahrs,

b) die Berforgungsbezüge der Warte- und Ruhegelbempfänger bes Reichs, einschlieglich des Gnadenvierteljahrs, c) die Berforgungsbezüge der hinterbliebenen bom Reichs-

beamten und Goldaten der alten und neuen Wehrmacht, d) die übergangsgebührniffe ber Golbaten ber Behrmacht nach §§ 87, 27, 32 und 70 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entfprechenden Abergangsgebührniffe ber Boligeibeamten beim Reichswafferschut,

e) die Dienstbezüge ber Postagenten ber Deutschen Reichepoft, fomie ber Untererheber und Silfstaffenverwalter ber Reichsabgabenberwaltung,

f) die laufenden Bezüge, die ehemaligen Angestellten und Arbeitern im Reichebienft, einschließlich bes Dienftes bei ber Deutschen Reichspoft, und ihren hinterbliebenen mit Rudficht auf das frühere Dienstverhaltnis außerhalb ber reichsgesehlichen Sozialversicherung gewährt merben (Rubelohn, laufende Unterftützungen ufw.).

Rindergufchläge und Rinderbeihilfen, Dienftaufwandsentschädigungen, Reisetostenvergutungen, Teuerungsentschädigungen, Rachtbienstentschädigungen und Umgugetostenvergutun-en unterliegen ber Rurgung nicht.

in Conderflaffe in ben und in Oristlassen Oristlassen B, C, D

	0.80.	v. 10.	
Die Kurgung ber Bezüge beträgt:		A PE 33	
a) someit sie 3000 RM. jährlich nicht			
übersteigen	4	5	
b) soweit sie 3000 RM., aber nicht		SE DEL	2
6000 RDL jährlich übersteigen	5	6	
e) soweit sie 6000 RM., aber nicht			
12 000 RM. jährlich überfteigen	6	7	
d) soweit sie 12 000 HM. jährlich	A 40 PA 60		
übersteigen	7	8	
Olafa da han hanna Olafamanhanna	Enthantable	@#	

Diese in der neuen Rotberordnung festgesetzte Kurgung tritt zu der bereits bestehenden Sprozentigen, allgemeinen Rürgung bingu; fie wird bon ben Begugen borgenommen, die ohne den Sprozentigen Abgug zustehen würden.

Bu beachten ift, daß nach bem Wortlaut ber neuen Rotberordnung alfo zu dem zur Zeit bereits bestehenden Abzug (von allgemein 6 b. S.) nun ein neuer Abzug hinzufommt, ber gesonbert, weil gestaffelt, au berechnen ift; beibe Abguge aufammengerechnet ergeben die neue Gehaltefürzung ab

Beispiel: Bisheriger, ber Kürzung unterliegender Monats-bezug 750 AR. (jährlich 9000 KW., Ortsklasse A), hiervon bisheriger Abzug: 6 v. H. = 45,— KW.

neuer Abzug:

. 4 v. H. aus 250 HM. 5 v. H. aus 250 HM. 12,50 MM., 0 b. S. aus 250 RM.

15,- NM. aufammen 37,50 RM.

Gehaltstürzung im gangen 82,50 RM.

Wegen der maßgebenden Ortstlaffen ift zu unterscheiben amifchen Bezugsberechtigten,

a) die Wohnungsgeldzuschuß beziehen, b) die keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, und c) die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsit oder mangels

eines folden ihren Bohnfit haben.

Bei Bezugsberechtigten nach a gilt der Kürzungssat der Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses, bei Bezugsberechtigten nach b gilt der Kürzungssat der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes oder mangels

eines folden der Ortstlaffe bes Bohnfiges, und bei Bezugsberechtigten nach c gilt ber Rurzungsfat ber

Die Umtsbeguge bes Reichsprafibenten, bes Reichstanglers und ber Reichsminifter mabrend ber Dienstzeit sowie bas Abergangsgelb bes Reichstanzlers und ber Reichsminifter für die ersten drei Monate werden um 8. v. S., im übrigen, ebenso ihre Berforgungsbeguge und bie ihrer Sinterbliebenen, wie bie Beguge ber Beamten gefürgt.

Der Rinberguichlag

beträgt ab 1. Juli monatlich für das erste Kind 10 KM., für das zweite Kind 20 KM., für das dritte und vierte Kind je 25 KM., für das fünste und jedes weitere Kind je 30 KM. Die Höhe bes zu zahlenden Sahes bemist sich nach der Zahl der kinderzuschlagberechtigten Kinder. Es beträgt demnach

ber Kinderzuschlag fünftig monatlich: für 110 RM, 30 55

7 8 9 10 Rinder für 200 230 140 170 260 RM.

Die angegebenen Kurzungen gelten entsprechend für die Angestellten im Reichsbienst einschliehlich bes Dienstes bei ber Deutschen Reichspoit.

Falls zur Zeit bestehende lohntarifliche Vereinbarungen für die Arbeiter im Reichsdienst (einschließlich Reichspost) gefündigt werden und nach ihrem Ablauf feine neue tarisliche Regekung zustande kommt, so gelten die bisherigen taxislichen Bereinbarungen bis 31. März 1982 als neu vereinbart; für die Dauer dieser Berlängerung werden jedoch die Stunden-lohnsäte (ausschl. Soziatlohn und Dienstalterszusagen) ermäßigt, und zwar, wenn fie

	1000000	nicht überfteigen, um	1 Mpf.
		nicht überfteigen, um	2 Rbf.,
111	Rpf.	nicht überfteigen, um	3 Rpf.
111	Rpf.	überfteigen, um	4 Rbf.

Außerdem fällt der Rinderzuschlag für ein finderzuschlagfähiges Rind weg.

Alle hier angeführten Kurzungen treien am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Die Krifensteuer wird erhoben entweder als Rrifensofin-steuer oder als Rrifensteuer ber Beranlagten.

Bur Rrifentohnftener werden grundfählich herangezogen alle §§ 2, 3 bes Gintommenstenergefepes steuerpflichtigen Bersonen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen; also zunächst alle Lohn- und Gehaltsempfänger. Hiervon gibt es aber eine sehr wichtige Ausnahme. Gon der Krisensohnfteuer find nämlich befreit:

1. die Berfonen, bei benen (megen gu niederen Arbeits-

lohn) ein Steuerabzug gang zu unterbleiben hat, 2. alle Bersonen hinsichtlich ber Ginnahmen aus nicht selbftandiger Arbeit im Sinne des § 36 GinfStill., Die nach bem Zweiten Teil, Kapitel I ber neuen Rotverordnung in ihren Gehalts- und Lohnbegugen gefürgt werben, b. b. die Beamten, Angeftellten im Reichsdienft, ferner in ben Ländern und Gemeinden und bei Rörperschaften bes öffentlichen Rechts (wie Reichsbant und Reichsbahn, sowie öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften), soweit die hier genannten Körperschaften zur Durchführung der Kürzung verpflichtet oder ermächtigt sind und von der Ermächti-gung Gebrauch machen, auch die Arbeiter im Reichsdienst, die Stundenlohnfürzung erleiben.

Nur in den Ausnahmefällen, in denen Beamte, Angestellte usw. eine Gehaltsfürzung nicht erleiden (§ 7 Abs, 3 des Ka-pitels I im Zweiten Teil der Notverordnung) unterliegen sie

Begen der Einzelheiten find die entsprechenden Unord-

nungen für Baben noch abzuwarten. Die Krifenlohnftener beträgt bei einem monatlichen Ur-

ensionn von	
nicht mehr als 300 NW.	1 0.5.
mehr als 300 bis mit 400 RM.	1,5 v. S.,
mehr als 400 bis mit 500 NW.	2 b. S.,
mehr als 500 bis mit 600 RD.	2,5 b. 5.
mehr als 600 bis mit 700 MM.	3 b. S.,
mehr als 700 bis mit 1000 RM.	3,5 0. 5.,
mehr als 1000 bis mit 1500 NM.	4 b. 8.,
mehr als 1500 bis mit 3000 NW.	4,5 b. S.
mehr als 3000 MW.	5 0. 5.
er Einnahme.	6.78
mai at a second with the contract of the contr	00 00 .

Bei einmaligen Einnahmen in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1938 beträgt die Krisenlohn-

a) wenn fie in der zweiten Balfte des Ralenderjahrs 1931 und im Kalenderjahr 1982 je insgesamt nicht mehr als 1000 RM. ausmachen 1,5 b. H., b) wenn sie in den genannten Zeiträumen je insgesamt über 1000 RM., aber nicht mehr als 3000 RM. be-

tragen, 3,5 v. H.,
c) wenn sie in den genannten Zeiträumen je insgesamt 3000 MW. übersteigen 5. v. H. Bei Berechnung ves der Krisenlohnsteuer unterworsenen Bruttoarbeitssohns dürsen die lohnsteuerfreien Beträge nicht

Bur Arifensteuer ber Beranlagten werden bie nach §§ 2, 3 GintSto. fteuerpflichtigen Berfonen herangezogen, ber beranlagten Ginfommenfteuer unterliegen.

Befreit find: Personen hinsichtlich des Einkommens für das bei der Beranlagung eine Einkommensteuer nicht festgesetzt wird, 2. Lohn- und Gehaltsempfänger hinsichtlich des Arbeits-lohns von weniger als 16 000 MW. im Steuerabschnift. Hat ein veranlagter Einkommensteuerpflichtiger sowohl Ar-beitslohn von nicht mehr als 16 000 MW., als auch sonstiges

Gintommen, fo ift die Krifensteuer ber Beranlagten nur bom fonftigen Gintommen zu berechnen.

Die Krifensteuer ber Beranlagten wird gleichzeitig mit ber Einkommensteuer verankagt und für Steuerabschnitte, die im, Kalenderjahr 1981 geendet haben, in Höhe von 50 v. H., für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1982 geendet haben, in volker Höbe erhoben. Auf diese Krisensteuer sind nach befonderem Befcheid Borauszahlungen am 10. Ottober 1931, Mara 1982 und 10. Oftober 1932 gu Teiften.

Die Rrifenftener ber Beranlagten beträgt bei einem Gin-

imen bun	APR COM
nicht mehr als 3000 RM.	0,75 v. S.,
von mehr als 3000 bis mit 6000 RM.	1 b. S.,
von mehr als 6000 bis mit 20 000 RM.	1,5 b. S.,
bon mehr als 20 000 bis mit 100 000 AM.	2 b. S.,
bon mehr als 100 000 bis mit 250 000 RM.	2,5 b. S.,
bon mehr als 250 000 bis mit 500 000 RM.	8 b. S.,
bon mehr als 500 000 bis mit 1 000 000 RW	. 3,5 b. S.,
bon mehr als 1 000 000 RM.	4 b. S.

bes Gintommens. Die Arifenfteuer wird weber bei ber Berechnung bes Ginfommens, noch bei ber Berechnung bes Steuerabzugs bom Arbeitslohn abgezogen. Die Krisensteuer wird auf die Ein-kommensteuer nicht angerechnet.

Die zur Durchführung der Gehalts, usw. Kürzung und der Krisensteuer ersorderlichen Bestimmungen trifft der Neichs-minister der Finanzen. Nach ihrem Bekanntwerden wird auf

Behrerbilbung in Oldenburg

Gingelheiten noch eingegangen merben.

Die oldenburgische Regierung hat dem Landtage einen Gesehentwurf zugehen lassen, nach dem die Staatsregierung das Recht zum Abschluß des Staatsvertrags mit Preuhen über die Errichtung einer gemeinfamen Babagogifchen Atademie erhalten foll. Nach bem Staatsvertrag foll eine gemeinfame Babagogische Aabemie zur Ausbildung preußischer und oldenburgt-scher ebangelischer Bolfsschullehrer errichtet werden. Die Afa-bemie soll für 240 Studenten aus Preußen und 80 Studenten ans Olbenburg bestimmt sein und die Bezeichnung Olben-burgisch-Preußische Kädagogische Arademie sühren. Die Ara-bemie joll nach den für die preußischen Bädagogischen Ala-demien geltenden Grundsähen durch das Preußische Bollsbil-dungsministerium geleitet und beaufsichtigt werden. Die Ma-bemie soll in der Stadt Olbenburg errichtet werden. Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrsörpers einschließlich des Diesklands werde der Preußische Ministerium im Gin-Direktors werden durch das Preußische Ministerium im Einbernehmen mit dem Oldenburgischen Ministerium berufen. Für die praftische Ausbildung der Studenten der Afademie foll Oldenburg Bolfsichulklaffen in einzelnen Schulspftemen (Atademieschulen) jur Berfügung ftellen.

Derbandsiag der badischen Zivildienstberechtigten

Bor furgem wurde in Rarlsruhe unter fehr reger Beteiligung der 32. Berbandstag des Landesverbandes Baben im Reichsbund der Zivildienitberechtigten abgehalten. Der 1. Borsihende, Bittel, Karlsruhe, konnte Bertreter des

Bundes aus Berlin, der füddeutschen Berbande und der 81 Bereine des Berbandes willfommen heißen. Die Berhandlungen am Samstag bezogen sich in der Hauptsache auf interne Geschäftsangelegenheiten. Die Magnahmen der Regierungen lowie der Gemeinden wurden als ungenügend bezeichnet, um die hohe Zahl der Berforgungsanwärter unterzubringen, die bis Ende 1931 50 000 Mann hoch sein wird. Hiernach wurden die Richtlinien beraten, die zu einer Besserung dieser Rotlage

Am Conntagvormittag wurde dann der offigielle Teil der Tagung im Beifein der Bertreter der Reichs., Staats- und Gemeindebehörden sowie mehrerer Landtagsabgeordneter ab-

Der zweite Bundesvorsitzende, Sasse, Berlin, behandelte in längeren Darlegungen den heutigen Stand der Zivilversorgung, die nicht allein durch die Gehaltskürzungen und Sparmagnahmen sich verschlechtert hat, sondern auch dadurch, daß viele Gemeinden sich nicht an die über die Einstellung von Bivildienstberechtigten erlassenen Borschriften halten. Die von der Neichsregierung bersuchte Magnahme durch Erhöhung der Prozentzahl des Stellenborbehalts eine Besserung herbei-zusühren, sei völlig migglück. Auch bestehe vielfach der Mistand, daß die Versorgungsanwärter nicht entsprechend ihren Kenntnissen und der von ihnen abgelegten Prüfung untergebracht würden. Bedauerlich sei, daß Krankenkassen, Arbeitslosenbersicherung, Kirchenberwaltungen u. a. für Bersorgungs-anwärter bis 1932 ihre Stellen gesperrt hätten. Ein kleiner Erfolg fei infofern zu verzeichnen, als der technische Forftdienst den Versorgungsanwärtern zugänglich gemacht sei. Unhaltbar sei der Zustand, daß viele Kommunalbehörden, vor allem kleine und kleinste Gemeinden, sich immer noch weigern, Versorgungsanwärter einzustellen. Die Aufsichtsbehörden sollten hier viel schärfer eingreifen. In den süddeutschen Länbern fei die Zivilbersorgung am allerschlechtesten beitellt. Gegen eine badische Gemeinde mußte sogar ein Prozes angestrengt werden, weil sie sich weigerte, Berforgungsanwärter einzustellen. Der Redner betonte, die Zuverläffigkeit des Beeres beruhe nicht zum mindesten auch darauf, daß eine gute Zibilbersorgung vorhanden sei. Würde diese vernachläffigt, so sei es nicht möglich, brauchbare junge Leute für den Heeresund Polizeidienft zu befommen.

Am Schluffe ber Tagung wurde eine Entichliegung angenommen, in der befonders das Bedauern zum Ausdruck kommt, daß die Kommunalberwaltungen in Baden immer noch der Unterbringung bon Berforgungsanwärtern in Beamtenftellen bei ben Gemeinden ufm. ben stärtsten Wiberstand entgegensetzen und die Anstellungsgrundsätze unbeachtet lassen. Bont der Staatsaufsichtsbehörde — dem Innenministerium — werde ein energisches Durchgreifen gegenüber folden Gemeinden erwartet, die die Anstellungsgrundfäße nicht befolgen. Die mehrere Millionen betragenden Abergangsgebührniffe für die Berforgungsanwärter aus Reichswehr und Schuppolizei konnten jum größten Teil gespart werben, wenn bei allen öffent-lichen Dienststellen nach ben Anstellungsgrundfaben verfahren

Rebenbeichäftigung bei ber Reichsbabn

Im Anschluß an die Berfilgung vom 20. Dezember 1980 - 52, 504. Pon. — hat die Reichsbahnverwaltung gur Bere einfachung bes Geschäftsganges burch eine Erganzungsberfügung vom 28. Märg 1931 folgendes ausgeführt:

1. Bir genehmigen hiermit allgemein, daß die Beamten sich gewersichaftlich als Funktionär oder dergleichen neben ihren Amtsgeschäften betätigen. Diese Genehmigung, die die auf weiteres auch für die Zukunft gilt, umfast zugleich die Befugnis, in Wirtschaftsorganisationen, die von den Gewerkschaften geleitet ober gefördert werden, tätig zu sein, soweit es sich nicht um einen Borstands-, Berwaltungsrats- oder Aufsichtsratsposten handelt. Wenn sich jedoch aus einer Nebenbeschäftigung. diefer Art Migftande ergeben, insbesondere die Dienstleiftungen ungunftig beeinflußt werden, so konnen die Reichsbahndireftionen die Genehmigung im Einzelfall gurudziehen. 2. Bei Beamten, die zu einer Gewertschaft beurlaubt find ober werden, erflären wir unfer Ginberftandnis, daß die Beurlaubung bis auf weiteres zugleich auch die Genehmigung zur Besleibung von Vorstands-, Verwaltungsrats- und Auflichts-ratsposten solcher wirtschaftlicher Organisationen der Gewertsichaften umfaßt. Die beurlaubten Beamten haben jedoch anaugeigen, bei welchen wirtschaftlichen Organisationen und in welcher Eigenschaft fie dort tätig find. 8. In allen Fällen, wo die Genehmigung als erteilt gilt, gilt auch bie Annahma einer Bergütung als genehmigt.

Rünbigung ber verheirateten Beamtinnen

Bie ber "Schulbote für Beffen", bas Organ bes Beffifchen Landeslehrersbereins, mitteilt, werde fich nach einer Erflärung bes Borfibenden ber Elferkommiffion des Reichstags, bes früheren Reichsarbeitsminifters Braun, Die Reichsregierung mabriceinlich die Borichlage ber Kommiffionsminderheit megen ber Anferdienftftellung ber verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen zu eigen machen. In dem Gutachten über bie Doppelverdiener habe ein Teil ber Mitglieder ber Rommiffion die Forberung aufgestellt, den verheirateten Beamtinnen durch Bereitstellung bon Abfindungen ben Anreis gum freiwilligen Ausscheiben zu geben. Die bon der Keichsregie-rung gutgeheißene und zur Durchführung geplante Forberung der Minderheit geht dahin, sämtliche berheirateten Beamtin-nen und Lehrerinnen im Wege der Notberordnung unter Ge-

währung einer Absindung sofort zu entlassen. Die Neichsregierung beabsichtigt, jedes Mittel zu Anwendung zu bringen, das geeignet ist, Arbeitsplätze frei zu machen. Man musse sich also mit dem Gedanken vertraut machen, daß die verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen noch im Laufe dieses Jahres entlaffen würden. Dabei handle es sich nicht nur um Beamtinnen der Reichsbehörben, auch diesenigen der Länder und Gemeinden, sowie der Neickspost und der Reicksbahn würden sich auf die Kündigung gesatt machen nussen. Wie berlautet, sollen auch die Gewerkschaften den Plan der Reichsregierung betreffend Kindigung der verheirateten meiblichen Angestellten in Kridathetrieben unterktijten besonders lichen Angestellten in Privatbetrieben unterftuben, befonders insoweit es fich um verheiratete weibliche Angestellte handelt,

Die als Doppelverdiener in Betracht tommen.